

Friedhofsgebührenordnung

2a)

der Katholischen Kirchengemeinde St. Reinhildis Hörstel
zur Friedhofssatzung vom 30.06.2021 über die
Benutzung der kircheneigenen Friedhöfe

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden 14 Tage nach der Zustellung des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Erwerb von Nutzungsrechten bzw. Bestattungsrechten an:

A) Reihengräber

- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
- für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.110,00 €
- Urnengräber 750,00 €

B) Wahlgrabstätten

- Erdbestattung je Grabstelle 1.110,00 €
- Urnenbeisetzung je Grabstelle 750,00 €
- Überbeerdigung von Urnen
auf vorhandenen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Urne 500,00 €

Wird in einer Wahlgrabstätte ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgeht, so ist für den Zeitraum vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung für die gesamte Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht zu verlängern.

Jedes angefangene Jahr ist dabei voll zu rechnen. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt pro Jahr und Grabstelle für:

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 37,00 €
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 25,00 €

C) Rasengräber (nur in Bevergern)

- Erdbestattung je Grabstelle 2.700,00 €
- Urnenbeisetzung je Grabstelle 2.400,00 €

D) Pflegefreie Gräber

- Erdbestattung je Grabstelle 2.700,00 €
- Urnenbeisetzung je Grabstelle (nur in Dreierwalde) 2.400,00 €

E) Baumgräber (nur in Gravenhorst)

Urnenbeisetzung je Grabstelle

1.320,00 €

(2) Aufgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

Bei Aufgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist (§ 17 Abs. 3 Friedhofssatzung) beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung pro Jahr und Grabstelle für:

- Grabstätten für Erdbestattungen 50,00 €
- Grabstätten für Urnenbeisetzungen 10,00 €

(3) Bestattungsgebühren

- Benutzung der Trauerhalle / Leichenzelle 180,00 €
Im Falle einer kürzeren Nutzung der Trauerhalle von nur einem Tag werden Gebühren erhoben in Höhe von 90,00 €
- Durchführung von Umbettungen
Es werden die tatsächlich entstanden Kosten abgerechnet.

(4) Einfassungen für Reihengräber und Urnengräbern

Seitens des Friedhofsträgers gestellte Einfassungen für Reihen- und Wahlgrabstätten werden zu den ortsüblichen Preisen mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 24 der Friedhofssatzung vom 30.06.2021.

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis Hörstel in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen worden.

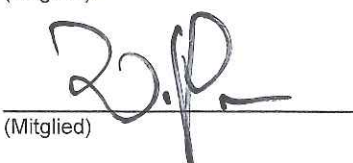
Hörstel, 30.06.2021



Kath. Kirchengemeinde
St. Reinhildis Hörstel
Der Kirchenvorstand


(Vorsitzender/Stellvertreter)n


(Mitglied)


(Mitglied)

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der
Kath. Kirchengemeinden der
Dekanate Ibbenbüren und Mettingen
Zentralrendantur
Frau Postmeier
An der Michaelkirche 12
49477 Ibbenbüren

Abteilung Recht

Hausanschrift:
Spiegelturn 4
48143 Münster

Fon 0251 495-17109
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner

Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis

Unser Zeichen:

VZ: 110-KKG 39777/2015/St. Anna

VZ: 110-KKG 39757/2015/St. Antonius

VZ: 110-KKG39793/2015/ St. Bernhard

VZ: 110-KKG 39785/2015/St. Kalixtus

VZ: 39765/2015/St. Marien

27.07.2021

Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel

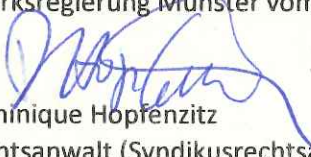
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsordnung und
Neue Friedhofsgebührenordnung für die fünf Friedhöfe der KKG

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-
aufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung für die Friedhofsgebührenordnung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.


Dominique Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 30.06.2021 zu TOP 7.1 der Tagesordnung

1. Nachtrag
zur
Friedhofsgebührenordnung
der
katholischen Kirchengemeinde
St. Reinhildis Hörstel
vom 30.06.2021

Änderung des folgenden Paragraphen:

§ 4 Gebührentarif

(2) Aufgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

Bei Aufgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist (§ 17 Abs. 3 Friedhofssatzung) beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung pro Jahr und Grabstelle für:

Grabstätten für Erdbestattungen	75,00 €
Grabstätten für Urnenbeisetzungen	10,00 €

Dieser Nachtrag wurde vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 23.01.2023 beschlossen und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 24 der Friedhofsordnung vom 30.06.2021.

Hörstel, 23.01.2023

Kath. Kirchengemeinde
St. Reinhildis Hörstel
Der Kirchenvorstand



(Vorsitzender/Stellvertreter)





(Mitglied)



(Mitglied)

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen
Zentralrendantur
Frau Postmeier
An der Michaelkirche 12
49477 Ibbenbüren

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturn 4
48143 Münster

Ansprechpartner
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
guentgen@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 39757/2015

23.05.2023

Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel

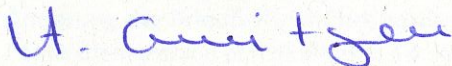
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsgebührenordnung – 1. Nachtrag (§4)
für den Friedhof in Hörstel

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.



Anna-Laura Güntgen
Assessorin



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der Friedhofsgebührenordnung – 1. Nachtrag (§4) der Tagesordnung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen
Zentralrendantur
Frau Postmeier
An der Michaelkirche 12
49477 Ibbenbüren

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturm 4
48143 Münster

Ansprechpartner
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
guentgen@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 39785/2015

23.05.2023

Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel

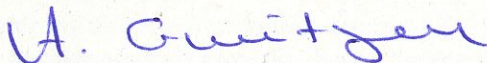
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsgebührenordnung – 1. Nachtrag (§4)
für den Friedhof in Riesenbeck

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-
aufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.



Anna-Laura Güntgen
Assessorin



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der Friedhofs-
gebührenordnung – 1. Nachtrag (§4) der Tagesordnung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen
Zentralrendantur
Frau Postmeier
An der Michaelkirche 12
49477 Ibbenbüren

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturm 4
48143 Münster

Ansprechpartner
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
guentgen@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 39765/2015

23.05.2023

Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsgebührenordnung – 1. Nachtrag (§4)
für den Friedhof in Bevergern

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-
aufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.



Anna-Laura Güntgen
Assessorin



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der Friedhofs-
gebührenordnung – 1. Nachtrag (§4) der Tagesordnung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen
Zentralrendantur
Frau Postmeier
An der Michaelkirche 12
49477 Ibbenbüren

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturn 4
48143 Münster

Ansprechpartner
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
guentgen@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 39777/2015

23.05.2023

Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsgebührenordnung – 1. Nachtrag (§4)
für den Friedhof in Dreierwalde

Genehmigung

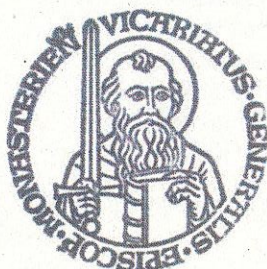
Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-
aufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.



Anna-Laura Güntgen
Assessorin



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der Friedhofs-
gebührenordnung – 1. Nachtrag (§4) der Tagesordnung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen
Zentralrendantur
Frau Postmeier
An der Michaelkirche 12
49477 Ibbenbüren

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturm 4
48143 Münster

Ansprechpartner
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
guentgen@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 39793/2015

23.05.2023

Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel

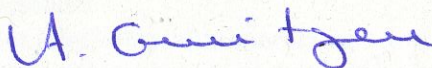
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsgebührenordnung – 1. Nachtrag (§4)
für den Friedhof in Gravenhorst

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.



Anna-Laura Güntgen
Assessorin



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der Friedhofsgebührenordnung – 1. Nachtrag (§4) der Tagesordnung